

GEMEINDE CAZIS



GEMEINDEVERFASSUNG

Verfassung der Gemeinde Cazis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Cazis ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Als politische Gemeinde des Kantons Graubünden umfasst sie das ihr durch das kantonale Recht garantierte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung. Die Gemeinde

Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Autonomie

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 4

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt. Dabei handelt sie nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen. Aufgaben

Sie arbeitet mit den Gemeinden, dem Regionalverband und weiteren Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts und Privaten zusammen. Sie orientiert sich dabei an der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

Die Gemeindebehörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten.

Art. 5

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Regionalverbänden auslagern. Auslagerung von Aufgaben und Regional-

tungen oder auf Private übertragen und sich an solchen beteiligen, verbände
sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

Die Gemeinde schliesst sich für die Erfüllung regionaler Aufgaben mit anderen Gemeinden gemäss kantonalem Recht zu einem Regionalverband zusammen. Sie kann zur zweckmässigen Erfüllung bestimmter Aufgaben auch einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft beitreten.

II. Politische Rechte

A. Allgemeines

Art. 6

Das Stimm- und Wahlrecht umfasst das Recht abzustimmen, zu wählen, Volksbegehren zu unterzeichnen sowie von den Stimmberechtigten unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen gewählt zu werden.

Stimm- und Wahlrecht
a) Im Allgemeinen

Art. 7

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht Schweizerbürgern zu, die das 18. Altersjahr erfüllt haben, in der Gemeinde Wohnsitz haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

b) Schweizerbürger

Art. 8

Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht Ausländern zu, sofern sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und mindestens 10 Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind sowie die übrigen Voraussetzungen des kantonalen und kommunalen Rechts erfüllen.

c) Ausländer

B. Initiative, Motion, Petition

Art. 9

10% der Stimmberechtigten können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallenden Geschäfts verlangen.

Initiative
a) Voraussetzungen,
Form

Die Initiative kann entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden.

Die Initianten haben das Initiativbegehren beim Gemeindevorstand anzumelden und innert drei Monaten seit Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen zu versehen.

derlichen Unterschriften auf der Gemeindekanzlei einzureichen.

Art. 10

Eine Initiative, deren Inhalt eidgenössisches oder kantonales Recht verletzt, ist ungültig und wird nicht der Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreitet. b) Ungültigkeit

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gültigkeit. Ist der Inhalt einer Initiative ganz oder teilweise ungültig, gibt er den fünf Erstunterzeichnern von seinem Entscheid unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Dieser Entscheid ist an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weiterziehbar.

Art. 11

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Gutachten spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln. c) Verfahren

Der Gemeindevorstand kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Im Übrigen finden die kantonalen Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Art. 12

Ein Initiativbegehren kann vorbehältlich anders lautender Rückzugsklauseln von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden. d) Rückzug

Art. 13

Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Motion

Der Antrag ist spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14

Petitionen gemäss Bundesverfassung sind schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen. Petition

Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst der Gemeindevorstand einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis.

Der Petent beziehungsweise die Petitionäre sind über die Behandlung der Eingabe in geeigneter Form innert drei Monaten zu orientieren.

III. Gemeindeorganisation

A. Organe

Art. 15

Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urnengemeinde aus. Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Urnengemeinde
- c) der Gemeindevorstand
- d) der Schulrat
- e) die Geschäftsprüfungskommission

B. Allgemeine Bestimmungen über die Gemeindeorgane

Art. 16

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr. In der Zwischenzeit eintretende Mitglieder vollenden die angefangene Amtsdauer. Amtsdauer

Art. 17

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde sowie von eingesetzten Kommission ist unter Vorbehalt der Ausstandsvorschriften zur Abgabe der Stimme an den Sitzungen verpflichtet. Stimmpflicht

Art. 18

Die Wahl des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevorstandes, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission findet jeweils zwischen Mai – Juli statt. Wahlen

Scheiden Amtsinhaber im Laufe der Amtsperiode aus, so ist innert drei Monaten für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl mit sofortigem Amtsantritt zu treffen, sofern der Rest der Amtsperiode im Zeitpunkt des Ausscheidens 9 Monate übersteigt.

Art. 19

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten, Geschwister, Konkubinatspaare sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören. Unvereinbarkeiten

Diese Unvereinbarkeiten gelten auch zwischen den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein vollamtlicher Mitarbeiter der Gemeinde kann der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde sowie der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Der Gemeindepräsident sowie die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 20

Ein Mitglied einer in Art. 15 Abs. 2 genannten Behörde oder einer Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Unvereinbarkeitsverhältnis im Sinne von Art. 19 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ausstandspflichten

Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde oder Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

C. Die Gemeindeversammlung

Art. 21

Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Gemeindevorstandes mindestens 10 Tage vorher einberufen. Dies geschieht durch zweimalige Ausschreibung der Traktanden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Einberufung

Art. 22

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu: Befugnisse

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- b) Erlass und Änderung von Gemeindegesetzen;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses;
- d) Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.— verursachen;
- e) Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.— verursachen;
- f) Bewilligung von Nachtragskrediten, wenn und soweit eine Position im Budget dadurch um mehr als 10%, mindestens aber um Fr. 50'000.— überschritten wird;
- g) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall Fr. 100'000.— übersteigen;
- h) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlichen Ausnützungen sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300'000.— übersteigt;
- i) die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
- j) Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
- k) Beschlüsse des Gemeindevorstandes über Grundsatzfragen;
- l) Genehmigung Stellenplan.

Art. 23

Der Gemeindevorstand kann zu einer Vorlage der Gemeindeversammlung eine Variante vorschlagen. Variantenabstimmung

Findet eine Abstimmung in der Gemeindeversammlung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante zu unterbreiten. Findet keine Abstimmung statt, so fällt die Variante dahin.

Art. 24

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung Abstimmungen über Grundsatzfragen unterbreiten. Er kann zur Ermittlung des politischen Willens Konsultativabstimmungen durchführen.

Grundsatzfragen und Konsultativabstimmung

Art. 25

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 26

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten geleitet.

Leitung und Protokoll

Ein vom Vorsitzenden bezeichneter Protokollführer führt über die Gemeindeversammlung ein Protokoll, welches an der nächsten Gemeindeversammlung genehmigt wird.

Art. 27

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder dies vom Gemeindevorstand angeordnet wird. Die Bestimmungen zur Urngemeinde bleiben vorbehalten.

Abstimmungen und Wahlen

a) Im Allgemeinen

Art. 28

Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Gewählt sind von den Kandidaten mit den meisten Stimmen jene, welche mehr Stimmen erreichen als die durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilte Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen.

b) Absolutes und relatives Mehr bei Wahlen

Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 29

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Stimmen übersteigt.

c) Abstimmungen

Bei Sachfragen ist die Vorlage bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Art. 30

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Wiedererwägung

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

D. Die Urnengemeinde

Art. 31

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten;
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
- c) die Mitglieder des Schulrates;
- d) den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Mitglieder;
- e) andere durch das Gesetz oder das übergeordnete Recht vorgesehene Behörden.

Befugnisse

E. Der Gemeindevorstand

Art. 32

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Gemeindevorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Diesem Mitglied obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidenten. Zusammensetzung

Art. 33

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes beraten und stimmen ohne Instruktion. Stellung

Sie müssen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses ihre Interessensbindungen offen legen.

Art. 34

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern hat der Gemeindepräsident eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 35

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit

Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gemeindepräsident, bei Wahlen das Los.

Art. 36

Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde. Befugnisse im Allgemeinen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch die Gemeindeverfassung oder sonstige Gemeindeerlasse einem anderen Organ übertragen sind.

Er vertritt die Gemeinde gegen aussen und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident und der Gemeindeganzlist bzw. dessen Stellvertreter besitzen Kollektivunterschrift zu zweien.

Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Der Weiterzug richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 37

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Befugnisse: Befugnisse im Besonderen

- a) der Vollzug des Rechtes des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie die Beschlüsse der Gemeindeorgane;
- b) Erlass und Änderungen von Verordnungen und Reglementen;
- c) die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- d) Überwachung der Geschäftsprozesse der Geschäftsleitungen sowie insbesondere deren Entscheide;
- e) Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde;
- f) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- g) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;

- h) Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen;
- i) die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz in Verwaltungsstrafsachen;
- j) die Führung von Prozessen, der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen;
- k) der Entscheid über den Erlass von Steuern, Abgaben und Gebühren;
- l) die Genehmigung von Bauprojekten und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen;
- m) die Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen Gemeindeorganen;
- n) die Ergreifung des Referendums gegen Beschlüsse von Gemeindeverbänden und Regionalverbänden, wenn dieses Recht der Gemeinde zusteht;
- o) Initiativ- und Referendumsrecht gemäss kantonalem Recht;
- p) die Wahl der Schulleitung zusammen mit dem Schulrat;
- q) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters;
- r) Einsetzung von Fachkommissionen zur Vorbereitung besonderer Geschäfte;
- s) Beschluss über Grundsatzfragen, welche er der Gemeindeversammlung unterbreiten will.

Art. 38

Der Gemeindevorstand entscheidet über:

Finanzkompetenz

- a) Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 200'000.— verursachen und nicht in die Finanzkompetenz des Gemeindepräsidenten fallen;
- b) Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 30'000.— verursachen und nicht in die Finanzkompetenz des Gemeindepräsidenten fallen;
- c) Bewilligung von Nachtragskrediten, wenn und soweit eine Position im Budget dadurch um weniger als 10% und weniger als Fr. 50'000.— überschritten wird;
- d) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall nicht Fr. 100'000.— übersteigen;
- e) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von

Grundeigentum oder baugesetzlichen Ausnützungen sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 300'000.— nicht übersteigt.

Art. 39

Die Verwaltungsaufgaben werden auf fünf Departemente verteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes als Departementsvorsteher vorsitzt. Die Zuteilung der Departemente erfolgt durch den Gemeindevorstand. Departemente

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte und Aufgaben zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand darüber Bericht zu erstatten.

Art. 40

Der Gemeindepräsident leitet die Geschäfte des Gemeindevorstandes, der Geschäftsleitungen und überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung. Überdies ist er unter Beizug der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse zuständig. Gemeindepräsidium
Im Allgemeinen

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung, die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitungen.

Art. 41

In dringenden Fällen kann der Gemeindepräsident im Interesse der Gemeinde alle notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen. Er hat darüber dem Gemeindevorstand sofort Bericht zu erstatten. Der Gemeindevorstand entscheidet sodann im Rahmen seiner Befugnisse. Notrecht

Art. 42

Der Gemeindepräsident entscheidet über Geschäfte, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.— sowie Geschäfte, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 1'000.— verursachen. Finanzkompetenz

F. Der Schulrat

Art. 43

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der zuständige Departementsvorsteher des Gemeindevorstandes präsidiert den Schulrat von Zusammensetzung und
Beschlussfähigkeit

Amtes wegen.

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 44

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und die Kindergärten nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Ihm obliegt insbesondere: Aufgaben und Kompetenzen

- a) Antrag an den Gemeindevorstand für die Erhöhung des Stellenplans;
- b) Wahl der Schulleitung zusammen mit dem Gemeindevorstand;
- c) die personelle Besetzung, Entlassung und Aufhebung von Lehrer- und Kindergärtnerinnenstellen;
- d) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;
- e) Wahl von Kommissionen, die sich mit schulinternen Fragen befassen;
- f) Vorbereitung des eigenen Budgets zu Händen des Gemeindevorstands;
- g) Verwaltung des Schul- und Lehrmittelmateriale;
- h) Zuteilung der Schüler auf die Schulstandorte.

Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Schulverbänden sowie in Verträgen mit anderen Gemeinden.

Art. 45

Dem Schulrat steht ausserhalb des Budgets im Sinne eines freien Kredites ein Betrag von Fr. 10'000.— zur Verfügung. Finanzkompetenz

G. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 46

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsprüfungskommission regelt ihre Tätigkeit in einem Organisationsreglement.

Art. 47

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit der Verwaltung und der Behörden, die Führung der verschiedenen Kassen, Fonds und Stiftungen sowie das gesamte Finanz- und Rechnungswesen. Sie wacht darüber, dass Budget und Finanzkompetenzen aller Organe eingehalten werden.

Aufgaben und Kompetenzen

Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen. Sie kann Protokolle, Bücher und Belege einsehen und in begründeten Fällen für Expertisen Fachleute beiziehen. Zudem kann sie zur buchhalterischen Überprüfung Sachverständige beiziehen.

Art. 48

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jährlich nach Abschluss der Gemeinderechnung schriftlich Bericht an die Gemeindeversammlung über die von ihr vorgenommenen Geschäfts- und Rechnungsprüfung. Sie stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

Berichterstattung

IV. Geschäftsleitungen / Gemeindeangestellte

Art. 49

Die Geschäftsleitung besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und drei leitenden Gemeindeangestellten.

Geschäftsleitung Gemeinde

Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einem Reglement geregelt. Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung, Vollzug und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. Die Überwachung der Geschäftsprozesse der Geschäftsleitung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 50

Die Geschäftsleitung besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und zwei bis drei leitenden Heimangestellten.

Geschäftsleitung Heim

Die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und weiteren Befugnisse werden in einem Reglement geregelt. Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung, Vollzug und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. Die Überwachung der Geschäftsprozesse der Geschäftsleitung obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 51

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Gemeindeangestellte

V. Finanzen, Steuern und Abgaben

Art. 52

Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

Finanzhaushaltungsgrundsätze

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Art. 53

Die Jahresrechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Finanzhaushalte zu führen.

Grundsätze der Rechnungsführung

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Art. 54

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

- a) den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) dem Verwaltungsvermögen;
- c) dem Nutzungsvermögen;
- d) dem Finanzvermögen.

Zusammensetzung des Vermögens

Art. 55

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie aus Vermögenserträgen.

Steuern und Abgaben

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Revision

Art. 57

Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft. Weitergeltung bisherigen Rechts

Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

Art. 58

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2015 in Kraft. Inkrafttreten

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.


Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeganzlist


Mario Kollegger




Markus Hunger

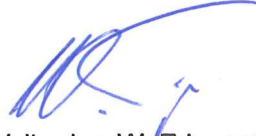
Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 22.2.15 Nr. 71

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:


M. Jäger


i.V. lic. iur. W. Frizzoni

